



An alle  
Mitglieder, Angehörige, Betreuer, Freunde und Gäste

August 2017

## Informationen Nr. 04/2017

### Inhalt

- Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste
- In eigener Sache
- Mitgliederversammlungen
  
- Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) vor der Bundestagswahl

### Es gibt nicht nur das BTHG

- Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)
- Das neue Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern
- Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten
- Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) in NRW

### Wichtig ist auch

- Patientenverfügung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen - Handreichung des BeB
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen - Neuer Beschluss des BVerfG

### Auch das noch...

- Rheinland-Pfalz verklagt alle 36 WfbM des Bundeslandes

## **Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter, Freunde und Gäste**

Nachdem die Sommerferien in Schulen und Politik im Bundesgebiet beendet sein werden, beginnt auch die "heiße Phase" des Wahlkampfes für die Wahl am 24. September. Der BABdW hat diesmal - anders als in den vergangenen Jahren - keine Wahlprüfsteine formuliert. Das Bundesteilhabegesetz ist schon zum Teil in Kraft getreten, trotzdem ist der Bundesgesetzgeber noch nicht aus der Verantwortung entlassen, obwohl die meisten weiteren Aufgaben nun bei den Bundesländern liegen. Deshalb finden Sie weiter unten fünf wichtige Probleme, die Sie bei Gesprächen mit Kandidaten der Parteien zur Sprache bringen sollten. Die Texte sind kurz gefasst, weil die angesprochenen Fragen in den vorangegangenen BABdW-Informationen ([www.babdw.de](http://www.babdw.de)) schon alle ausführlich erklärt und begründet worden sind.

Diese Information hat zwei Themenschwerpunkte:

1. die Gesetze, die außer dem BTHG in der letzten Zeit verabschiedet und in Kraft getreten sind,
2. Probleme, bei denen es sich um Handlungsoptionen im medizinischen Bereich handelt.

In der folgenden Information Nr. 5/20017 (voraussichtlich November 2017) werden in erster Linie wichtige Themen zur Sprache kommen, die bisher aus unterschiedlichen Gründen "liegen geblieben" sind.

### **In eigener Sache**

#### **Sehr geehrte Mitglieder und Sympathisanten des BABdW!**

Die Hälfte der dreijährigen Legislaturperiode des amtierenden Vorstands ist schon vorbei. Was ist bisher gut gelaufen, und wo haben wir Anlass, unzufrieden zu sein?

Die Arbeit im Vorstand läuft zufriedenstellend, die Anregungen und Ideen aus der Mitgliedschaft sind gut zu bearbeiten, weil (leider) nicht so viele bei uns ankommen.

Es ist dem BABdW in den letzten eineinhalb Jahren nicht gelungen, neue Mitglieder – weder Angehörigen- und Betreuervertretungen noch Einzelmitglieder – zu gewinnen. Es ist uns auch nicht bekannt geworden, dass irgendwo neue Vertretungen gegründet worden sind. Die in vielen Einrichtungen inzwischen realisierte Dezentralisierung erschwert die Kommunikation der Angehörigen und Betreuer unter einander. Vielfach ist man zufrieden, wenn man den Eindruck hat, man könnte die Anliegen der Bewohner in den Wohnhäusern und Wohnbereichen besprechen und klären. Dabei werden der übergeordnete Zusammenhang und die politische Dimension immer weniger wahrgenommen. Bei anstehenden Neuwahlen finden sich häufig keine neuen Kandidaten, die bisherigen Aktiven machen weiter – inzwischen um einige Jahre älter geworden.

Jeder von uns ist deshalb aufgerufen, wo auch immer sich eine Gelegenheit bietet, für die Bildung von Angehörigenvertretungen zu werben und unseren Verband vorzustellen. Verzagte Einzelkämpfer sind herzlich eingeladen, bei uns Einzelmitglieder zu werden und mitzuarbeiten.

Das Bundesteilhabegesetz BTHG ist verabschiedet. Unsere „Stellungnahme“ vom April 2017 mit 11 weiteren Forderungen und der schönen Grafik ist veröffentlicht, sie hat aber bis jetzt keine spürbare Wirkung erzeugt. Sie ist weiter unter die Leute zu bringen, wo sich dafür auch immer ein Anlass bietet.

Die Zusammenarbeit mit dem BKEW und der BAMB in der Bundesarbeitsgemeinschaft

unabhängiger Angehörigenvertretungen BAGuAV bewährt sich weiterhin. Hier stoßen wir gemeinsam auf Widerstände in Politik und Gesellschaft:

- Über „Handeln an Stelle von“ zu reden, ist nicht opportun; auch für unsere kognitiv Beeinträchtigten soll in jeder Lebenslage die „Assistenz“ passend sein, auch wenn jeder weiß, dass das oft gar nicht möglich ist. In diesem Sinne wird jedoch die UN-Behindertenrechtskonvention ausgelegt.
- Im Bundesministerium für Justiz besteht eine Arbeitsgruppe, die das bestehende Betreuungsrecht evaluieren und Vorschläge für eine Novellierung vorlegen soll. Hier sind auch wir durch Herrn Mau (BKEW) vertreten.
- In diesem Gremium hat man mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass es Betreuer (Eltern) gibt, die sich oft über Jahrzehnte und wesentlich intensiver als z.B. Berufsbetreuer um die ihnen Anvertrauten kümmern. Sie, die die ganze Lebensgeschichte mit erleben, sind in der Kommunikation mit den Betroffenen i.d.R. wesentlich sicherer beim Interpretieren der Bedürfnisse.
- Die Menschen, die wir – häufig in allen Belangen – betreuen, sind erheblich kognitiv beeinträchtigt. Deswegen ist es auch nicht möglich, sie so zu fördern, dass sie ihre Belange in der Welt außerhalb ihrer Lebenssituation in Gesellschaft und Politik wirksam selbst einklagen können. Wir haben in unseren Verbänden keine nennenswerte Zahl von Betroffenen als Mitglieder. Wir vertreten als Bundesverband daher in erster Linie die Interessen dieser Personen. Dazu gehört jedoch auch, dass wir rechtliche Betreuer und Angehörige in die Lage versetzen, die Belange der Betroffenen gegenüber Dritten nach außen vertreten zu können. Deshalb werden wir als Selbsthilfeverband nicht anerkannt, wir gehören ja persönlich nicht zu den direkt Betroffenen, auch wenn wir über unsere Lieben direkt betroffen sind! (Landesverbände von BKEW und BAMB sind in einigen Bundesländern im Kreis der Selbsthilfeverbände vertreten.)
- Sinn des im Frühjahr 2016 verabschiedeten Behinderten-Gleichstellungsgesetz BGG ist es auch, kleinere Verbände durch finanzielle Förderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales BMAS in die Lage zu versetzen, wirksame politische Arbeit durchführen zu können. Diesbezügliche Anträge vom BKEW und vom BAMB sind aber vom BMAS abgelehnt worden. Begründung: S. vorigen Absatz.

Bei unserer nächsten Mitgliederversammlung am 04./05. November in Celle werden wir diese Sorgen mit Frau Kerstin Tack (MdB), der behindertenpolitischen Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, diskutieren können. Dazu hoffe ich, Sie in großer Zahl wieder zu sehen und etliche neue neugierige Teilnehmer begrüßen zu können.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Ulrich Stiehl

Vorsitzender

P.S. Auf unserer Web-Seite [www.babdw.de](http://www.babdw.de) finden Sie unter Information Nr. 03/2017 einen wunderbaren Bericht über die Reise einer inklusiven Gruppe zum evangelischen Kirchentag in Berlin im Mai 2017.

## **Mitgliederversammlung**

Die nächste Mitgliederversammlung wird am

**4./5. November 2017 in Celle**

stattfinden. Als Referentin wird sich Frau Tack (MdB) besonders mit den Problemen speziell der Menschen auseinandersetzen, die sich selbst nicht vertreten können. Wir werden im TRYP-Hotel

übernachten. Die Einladungen werden Anfang September verschickt werden und dann auch auf unserer Homepage zu finden sein.

## **Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) vor der Bundestagswahl**

Das BTHG ist bekanntlich ein Bundesgesetz, das inzwischen auch in Teilen in Kraft getreten ist. In den meisten Bereichen sind aber nun die Bundesländer gefordert, die Bestimmungen umzusetzen. Und doch gibt es wichtige Fragen, die einem Kandidaten, der gern MdB bleiben oder werden möchte, im Gespräch gestellt werden sollten; denn der Bund ist nicht völlig bedeutungs- oder machtlos bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzeswerks. Weil eine entsprechende Bitte gestellt wurde, sollen fünf Probleme hier noch einmal in Kurzform mit Fragen in Erinnerung gerufen werden:

- Es ist leider so, dass zwar sehr oft die Beteiligung der betroffenen Menschen mit Beeinträchtigungen angesprochen wird (z.B. bei der Erstellung des Gesamtplans im SGB IX), dass aber vergessen wird, dass es Menschen gibt, die dazu nicht in der Lage sind; denen es auch nicht möglich ist, eine Person des Vertrauens zu benennen. Rechtliche Betreuer werden im Gesetz nicht erwähnt - an keiner Stelle.
- Völlig offen ist auch noch die Frage der Zugangsberechtigung zur Eingliederungshilfe. Hier sollen Vorschläge erarbeitet, erprobt und danach umgesetzt werden.
- Vorgesehen ist, dass ab dem 1. Januar 2020 die heutige Eingliederungshilfe (nicht für Minderjährige) aufgeteilt werden wird in die Leistungen für die "eigentliche" Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt). Der Betrag für die Grundsicherung wird auf jeden Fall nicht mehr an die Wohneinrichtung, sondern auf das Konto des Bewohners überwiesen werden. Zum gleichen Zeitpunkt fallen dafür der Barbetrag (Taschengeld) und das Kleidergeld weg. Da der Bund die Kosten für die Grundsicherung zu 100% trägt, hat er hier noch Verantwortung und ist auch noch handlungsfähig. Für diese Systemumstellung gibt es bisher keinerlei Aussagen, wie alles sinnvoll und praktikabel durchgeführt werden kann. Auf die Empfänger oder deren rechtliche Betreuer kommt auf jeden Fall eine Menge Arbeit zu. Zu diesem und anderen Problemen lesen Sie bitte noch einmal die entsprechenden Artikel in den BABdW-Infos Nr. 1 und 2/2017 ([www.babd.w.de](http://www.babd.w.de)) und die verlinkten Anlagen zum jeweiligen Thema.
- Ein weiteres offenes Problem für die Bundespolitik ist die Zahlung der Pauschale von 266.00 Euro durch die Pflegeversicherung. Da diese Zahlung eine Versicherungsleistung ist, die in vielen Fällen nicht dem entspricht, was die Pflegeversicherung zu bezahlen hätte, wird dieser Zustand irgendwann verändert werden müssen.
- Es ist ein Skandal, dass einige rechtlich verbindliche Bestimmungen des "alten" SGB IX einfach nicht umgesetzt worden sind. Aufgrund dieser leidvollen Erfahrung ist die Vermutung nicht unbegründet, dass z. B. die Sozialhilfeträger bevorzugt oder ausschließlich die §§ des BTHG konsequent anwenden werden, die ihnen Einsparmöglichkeiten eröffnen. Es ist dringend geboten, aber nicht sicher, ob der Bund in dieser Sache diesmal tätig werden wird.

Die Fragestellung ist für alle Probleme etwa gleich: Wie stehen Sie zu diesem Problem und welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie? Welche Vorschläge werden Sie als gewählter Abgeordneter machen?

## **Es gibt nicht nur das BTHG**

### **Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)**

Am 10. April 2017 wurde das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) im Bundes-

gesetzblatt veröffentlicht ([1a](#)). Es ist ein Artikelgesetz und enthält in der Hauptsache etliche Änderungen des Sozialgesetzbuches V, wenige Änderungen der Sozialgesetzbücher IV, VII, XI und einiger anderer Gesetze und Verordnungen. Das Bundesministerium für Gesundheit lobt das HHVG in einer Pressemitteilung ([1b](#)) vom 16. Februar 2017:

Hermann Gröhe, Bundesgesundheitsminister:

... Versicherte müssen die richtigen Hilfen erhalten, um ihren Alltag trotz Einschränkungen möglichst selbstbestimmt bewältigen zu können - dazu zählen etwa Inkontenzhilfen und Prothesen, Rollstühle und Hörgeräte. Deshalb sorgen wir für eine gute und zeitgemäße Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und stellen die Weichen für die Weiterentwicklung dieser wichtigen Leistungsbereiche. ...

Karl-Josef Laumann, Staatssekretär, Patientenbeauftragter der Bundesregierung:

Mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz machen wir die Qualität der Hilfsmittelversorgung zu einem Auswahlkriterium bei der Entscheidung des Versicherten über die zu ihm am besten passende Krankenkasse. Wir sorgen dafür, dass bei Hilfsmittelausschreibungen der Krankenkassen künftig nicht mehr vorrangig der Preis, sondern vor allem Qualitätskriterien eine zentrale Rolle spielen müssen. Außerdem wird dem Geschäftsmodell ungerechtfertigter Aufzahlungen ein Riegel vorgeschoben. Versicherte können demnächst immer zwischen verschiedenen aufzahlungsfreien Hilfsmitteln wählen, welche qualitativ und quantitativ dem aktuellen Stand der Medizin entsprechen. Sie erhalten die ihnen zustehende Versorgung, ohne dafür aus eigener Tasche aufzahlen zu müssen. ...

(Zitate aus der Pressemitteilung des BMG Seite 1)

In der Pressemitteilung werden in den Seiten 2 bis 6 die wichtigsten Veränderungen aufgelistet, die dieses Gesetz mit sich bringt. Als erster Punkt wird genannt, dass das Hilfsmittelverzeichnis ([1c](#)) bis Ende 2018 "grundlegend" zu aktualisieren ist. Das wird hoffentlich dazu führen, dass jeder, der es wünscht, nachschauen kann, was für seine Bedarfe aktuell vorgesehen wird.

Besonders wichtig ist der § [127](#) SGB V, der nun im 1. Absatz Satz 5 die Bestimmung enthält, dass die Krankenkassen mit mehreren Anbietern gleichzeitig Lieferverträge abschließen können. In der Konsequenz müssten die Verbraucher der Materialien Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Anbietern haben.

Weiter wurde in diesen § [127](#) SGB V nach Absatz 1a ein Absatz 1b (siehe Zitat) eingefügt in dem erstmals festgelegt wird, dass neben dem Preis auch die Qualität des Produktes mit mindestens 50% bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe berücksichtigt werden muss. Leider ist bisher völlig unklar, wie die einzelnen Gewichtungen zustande kommen sollen. (Siehe auch Hinweise in der Pressemitteilung)

**(1b) <sup>1</sup>Bei Ausschreibungen nach Absatz 1 ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. <sup>2</sup>Der Preis darf nicht das alleinige Zuschlagskriterium sein. <sup>3</sup>Zu berücksichtigen sind verschiedene, mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehende Kriterien, wie etwa Qualität, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen, Betriebs- und Lebenszykluskosten und Preis. <sup>4</sup>Die Leistungsbeschreibung oder die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass qualitative Aspekte angemessen berücksichtigt sind; soweit diese qualitativen Anforderungen der Liefer- oder Dienstleistungen nicht bereits in der Leistungsbeschreibung festgelegt sind, darf die Gewichtung der Zuschlagskriterien, die nicht den Preis oder die Kosten betreffen, 50 Prozent nicht unterschreiten.**

(Unterstreichungen durch den BABdW)

Man kann nur hoffen, dass es keine Prozesse um die Qualität von Windeln mehr geben wird - Zweifel sind angebracht.

## **Das geänderte Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**

Das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts" vom 19. Juli 2016 wurde am 26. Juli im Bundesgesetzblatt (BGBl) veröffentlicht (2), damit ist es am 27. Juli in den meisten Punkten in Kraft getreten. Es ist ebenfalls ein Artikelgesetz mit 7 Artikeln und soll nach Angaben der Regierung den Abbau unterschiedlicher Barrieren voranbringen.

In den Artikeln 1 und 2 finden Sie die Änderungen des "alten" BGG. § 11 BGG (neu) wird erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Hier geht es um die Einführung von Verständlichkeit und Leichter Sprache bei Trägern öffentlicher Gewalt.

In den Artikeln 3 und 4 werden Änderungen der Sozialgesetzbücher 1 und 10 vorgenommen. Sie sind inzwischen in Kraft getreten.

Sind Ihnen schon irgendwelche Auswirkungen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes aufgefallen? Wenn nicht, sind Sie sicher nicht die oder der einzige. Denn dieses Gesetz besteht überwiegend aus butterweichen Formulierungen, sowie etlichen "Soll- oder Kann-Bestimmungen". Hier drei Beispiele:

- § 1 Abs. (2) <sup>1</sup>Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, ... und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten.

In Abs. (1) werden natürlich wunderschöne Ziele aufgezählt, die aber nicht umgesetzt werden müssen, sondern die nur aktiv gefördert werden sollen. Es besteht also kein Rechtsanspruch. Außerdem gilt diese Empfehlung nicht für alle, sondern nur für die genannten Behörden. Privatunternehmen wie z. B. Arztpraxen sind nicht betroffen.

- § 5 Abs. (1) <sup>1</sup>Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden.

Zielvereinbarungen sollen getroffen werden, man kann es aber auch lassen. Auf die nach § 15 anzuerkennenden wird weiter unten noch eingegangen werden.

- § 11 Abs. (1) <sup>1</sup>Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

§ 11 tritt in dieser Fassung erst am 1. Januar 2018 in Kraft, aber auch hier wieder die rechtlich mehr oder weniger unverbindliche Formulierung "sollen".

Besonders wichtig ist noch der § 19, der finanzielle Förderung zusagt.

**Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen**



von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Dieser Absatz ist nicht ohne den § 15 Absatz (3) zu verstehen, deshalb auch noch dieses Zitat:

- (3) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, ... , kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. <sup>2</sup>Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband
1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
  2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
  3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
  4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
  5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Die drei unabhängigen Angehörigen-Bundesverbände sind nun der Meinung, dass sie diese Bedingungen erfüllen und anerkannt werden müssten, aber trotzdem wurden entsprechende Förderanträge von BAMB und BKEW durch das BMAS abgelehnt. Die Begründung dafür hat Ihnen Herr Stiehl schon in seinem Beitrag zu "In eigener Sache" gegeben.

Alle Unterstreichungen bzw. Verlinkungen auch in den folgenden Zitaten durch den BABdW.

### **Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern**

Keine Angst: Erziehungsberechtigte Eltern unmündiger Kinder können auch weiterhin ihren Liebling ohne Erlaubnis eines Gerichts im Buggy anschnallen. Mit diesem kleinen Gesetz (3) werden Situationen in Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen erfasst. Dazu wurde § 1631b BGB ergänzt; hier der neue Absatz 2 dieses Paragraphen:

- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Außerdem wurden hiermit (3) einzelne §§ des "Gesetz(es) über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" (Familienverfahrensgesetz - FamFG) geändert .

### **Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten**

#### **Zwangsbehandlungen nicht mehr nur bei geschlossener Unterbringung**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) befasste sich auf Antrag des Bundesgerichtshofs mit dem Problem, dass eine ärztliche Zwangsbehandlung nur bei gleichzeitig bestehender geschlossener Unterbringung richterlich genehmigungsfähig war. Über diese Sachlage wurde in den BABdW-Infos Nr. 4/2016 und 1/2017 ([www.babd.w.de](http://www.babd.w.de)) schon berichtet. Nun hat der

Gesetzgeber reagiert und das in der Überschrift zu diesem Absatz genannte Gesetz mit dem "unmöglichen" Namen verabschiedet. Es wurde am 21. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl) veröffentlicht (4) und ist damit in Kraft getreten. Auch dieses Gesetz ist ein kleines Artikelgesetz, durch das in erster Linie einzelne §§ des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Familienverfahrensgesetzes - FamFG geändert wurden.

Im neu eingefügten § 1906a BGB werden die Bedingungen genannt, unter denen eine Zwangsbehandlung als letzte Möglichkeit durchgeführt werden darf:

.....

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

.....

Jeder von uns kann einmal in die Situation kommen, dass sein Betreuer zu seinem eigenen Besten ohne seine Zustimmung geben zu können oder zu wollen, behandelt werden muss. Deshalb ist diese Klarstellung so wichtig. Nun dürfen die Gerichte nach Recht und Gesetz ihre Zustimmung geben. Der Betreuer darf dies nach § 1906a (2) jedoch erst nach Genehmigung des Betreuungsgerichts tun.

Außerdem wurde in § 1901a BGB (Patientenverfügung) der Absatz 4 neu eingefügt. Ebenso efuhr § 1906 BGB (Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen) einige Veränderungen.

## **Inklusionsstärkungsgesetz in NRW (ISG-NRW)**

Am 1. Juli 2016 ist in NRW ein "Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen" in Kraft getreten (5). Obgleich es ein Landesgesetz ist, soll hier darauf hingewiesen werden, auch wenn es schon vor über einem Jahr beschlossen wurde. Es ist auch ein Artikelgesetz und beinhaltet nicht nur für NRW wichtige Bestimmungen. Besondere Signalwirkung dürfen mittelfristig die Änderungen des **Landeswahlgesetzes (Artikel 6) und des Kommunalwahlgesetzes (Artikel 7)** für andere Bundesländer haben. Zum ersten Mal haben alle Menschen mit Beeinträchtigung auf diesen Ebenen das volle uneingeschränkte Wahlrecht.

Im **Landeswahlgesetz NRW** lautet der zuständige § 2 lapidar nur noch:

**Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.**

Im **Kommunalwahlgesetz NRW** ist es der § 8, der diese Frage jetzt wortgleich regelt.

Bei der kommenden **Bundestagswahl** gelten jedoch nach wie vor die bekannten Wahlrechtsaus-



schlüsse; das **Bundeswahlgesetz** wurde bisher nicht geändert - auch wenn die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Frau Verena Bentele, zusammen mit der Vorsitzenden der Lebenshilfe, Frau Ulla Schmidt, vor kurzem forderten, das Thema nicht auf die "lange Bank" zu schieben, sondern in den nächsten Koalitionsvertrag aufzunehmen (Pressemitteilung v. 26.04. (6) und entspr. dpa-Meldung v. 21.08.2017).

Für NRW dürften aber die folgenden **Artikel des Inklusionsstärkungsgesetzes** noch wichtig sein:

Artikel 1: Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

Artikel 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 3: Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 8: Änderung der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen

## **Wichtig ist auch**

### **Patientenverfügung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung**

In den letzten Wochen ist häufig über die Möglichkeit gesprochen worden, unter welchen Voraussetzungen eine Patientenverfügung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung verfasst werden kann. In der BABdW-Info Nr. 1/2017 ([www.babdw.de](http://www.babdw.de)) wird ausdrücklich auf ein wichtiges Urteil Bundesgerichtshofs hingewiesen. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) gibt zu diesem Thema eine Informationsbroschüre heraus (7a)\*, die laufend aktualisiert wird. Unter (7b) finden Sie außerdem ein Formular des BMJV für eine für eine Vorsorgevollmacht. (\* s. Hinweis am Ende!)

### **Freiheitsentziehende Maßnahmen - Handreichung des BeB**

Im Februar dieses Jahres hat der BeB eine Handreichung "Freiheitsentziehende Maßnahmen (im Rahmen des § 1906 des BGB)" herausgegeben (8). Hier werden auf 20 Seiten "Aussagen zu den Voraussetzungen der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen z. B. durch Fixierungen oder geschlossene Unterbringungen, zum notwendigen Antragsverfahren und zu Rahmenbedingungen und Grundsätzen der praktischen Umsetzung gerichtlicher Beschlüsse nach § 1906 BGB" gemacht. Auch über diesen Bereich sind Kenntnisse oft hilfreich.

### **Ärztliche Zwangsmaßnahmen - Neuer Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG**

Am 19. Juli 2017 fasste der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einen weiteren Beschluss (2 BvR 2003/14) zu diesem heiklen Thema (9). Wichtig für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung ist, dass die Grundsätze, die das BVerfG für die Genehmigung und Durchführung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen in anderen Zusammenhängen (z. B. im Maßregelvollzug) aufgestellt hat, auch für sie gelten (Abs.35, Seite 17 des Beschlusses). Inzwischen hat der Gesetzgeber im Juni dieses Jahres ein Gesetz verabschiedet, das diesem Problem die vom BVerfG geforderte gesetzliche Grundlage gibt - siehe oben. Hier trotzdem noch einzelne Zitate der Grundsätze aus diesem neuen Beschluss:

1. **Die medizinische Zwangsbehandlung eines Untergebrachten greift in dessen Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ein, das die körperliche Integrität des Grundrechtsträgers und damit auch das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht schützt. (Seite 15, Abs. 26)**

**Dem Eingriffscharakter einer Zwangsbehandlung steht nicht entgegen, dass sie zum**

Zweck der Heilung vorgenommen wird ... . Eine schädigende Zielrichtung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Eingriffs in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ... (Seite 15, Abs. 27)

Die Eingriffsqualität entfällt auch nicht bereits dann, wenn der Betroffene der abgelehnten Behandlung keinen physischen Widerstand entgegensetzt ... Eine Zwangsbehandlung im Sinne einer medizinischen Behandlung, die gegen den natürlichen Willen des Betroffenen erfolgt, liegt unabhängig davon vor, ob eine gewaltsame Durchsetzung der Maßnahme erforderlich wird oder der Betroffene sich, etwa weil er die Aussichtslosigkeit eines körperlichen Widerstandes erkennt, ungeachtet fortbestehender Ablehnung in die Maßnahme fügt ... (Seiten 15/16, Abs. 28)

2. Die Zwangsbehandlung eines Untergebrachten kann allerdings ungeachtet der besonderen Schwere des darin liegenden Eingriffs durch sein grundrechtlich geschütztes Freiheitsinteresse gerechtfertigt sein. ... (Seite 16, Abs. 29)

a) Es ist dem Gesetzgeber nicht prinzipiell verwehrt, medizinische Zwangsbehandlung zuzulassen. Zur Rechtfertigung des damit verbundenen Grundrechtseingriffs kann das grundrechtlich geschützte Freiheitsinteresse des Untergebrachten selbst als legitimer Zweck geeignet sein, sofern der Untergebrachte zur Wahrnehmung dieses Interesses infolge krankheitsbedingter Einsichtsunfähigkeit nicht in der Lage ist. (Seite 16, Abs. 30)

b) Die Zwangsbehandlung eines Untergebrachten ist, wie jeder andere Grundrechtseingriff, nur auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig, das die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Eingriffs bestimmt. ... (Seite 16, Abs. 31)

In den folgenden Absätzen werden dann dezidiert die Voraussetzungen für und die Anforderungen an das Verfahren beschrieben, die natürlich hier nicht ausführlich zitiert werden können. Es lohnt sich sehr, auch diese Zeilen des Urteils genau zu lesen.

## **Auch das noch...**

### **Rheinland-Pfalz verklagt alle 36 WfbM des Bundeslandes**

Das Land Rheinland-Pfalz bezahlt wie jedes Bundesland Millionenbeträge aus Steuermitteln als Hilfen für die WfbM. Nun verlangt dieses Bundesland von den Werkstattträgern, genau offen zu legen, wofür das Geld im einzelnen ausgegeben wird. Die Werkstattträger weigern sich und verlangen zunächst, eine Vereinbarung über den Rahmen dieser Prüfung mit dem Land zu schließen. Am 1. August 2017 berichtete der Südwestrundfunk (SWR) über diese Sache ([10](#)). Man kann über eine solche Angelegenheit nur resignierend den Kopf schütteln. Das Gerichtsurteil wird aber sicher ein Präzedenzfall für andere Bundesländer werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorstands, K.-H. Wagener

**Anlagen** (Bitte beachten Sie die untenstehenden Hinweise!)

- (1a) Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) im Bundesgesetzblatt
- (1b) Pressemitteilung des Bundesgesundheitsministeriums zum HHVG
- (1c) Hilfsmittelverzeichnis
- (2) Das geänderte Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) im BGBI
- (3) Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern im BGBI
- (4) Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen (im BGBI)
- (5) Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) in NRW
- (6) Pressemitteilung Nr8/2017 der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung
- (7a)\* Patientenverfügung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung - Broschüre des BMJV
- (7b) Formular des BMJV für eine für eine Vorsorgevollmacht
- (8) Freiheitsentziehende Maßnahmen - Handreichung des BeB
- (9) Ärztliche Zwangsmaßnahmen - Neuer Beschluss des BVerfG
- (10) Rheinland-Pfalz verklagt alle 36 WfbM des Bundeslandes

### **Hinweise zu den Anlagen:**

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.

\*) Dieser spezielle Link führt zur Zeit zum Download einer Datei, die zumindest Windows keinem Programm zuordnen kann. Löschen Sie im Dateinamen den störenden Zusatz hinter der Dateierweiterung ".pdf" beginnend mit dem Semikolon bis zu Ende und ignorieren Sie dann die "Warnung". Ohne Zusatz erkennt ihr (Windows-) Computer die Datei als pdf, sie lässt sich (mit Adobe-Reader) problemlos öffnen.